

Beschluss Nr. 9 der DV II/2014
am 22.11.2014 auf Burg Feuerstein



Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand

Antragsgegenstand: Änderung der Diözesanordnung: „Kirchliches Vereinsrecht“

Antragstext:

Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:

In der Diözesanordnung des BDKJ-Diözesanverbandes Bamberg wird folgendes geändert:

- In §1 (Organisation) werden die Sätze 1 und 2 zu einem neuen Absatz 1.
- Der §1 erhält einen neuen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut:

„Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. Er unterliegt der Aufsicht des Erzbischofs von Bamberg.“

1	ALT	11	NEU
2	§ 1 Organisation	12	§ 1 Organisation
3		13	
4	¹ Der Bund der Deutschen	14	¹ Der Bund der Deutschen
5	Katholischen Jugend (BDKJ) wird von	15	Katholischen Jugend (BDKJ) wird von
6	den Mitgliedsverbänden und von	16	den Mitgliedsverbänden und von
7	seinen Gliederungen gebildet.	17	seinen Gliederungen gebildet.
8	² Jugendorganisationen können	18	Jugendorganisationen können
9	Mitglied im BDKJ werden.	19	Mitglied im BDKJ werden.
10		20	² Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ
		21	ein privater nicht-rechtsfähiger
		22	kanonischer Verein. Er unterliegt der
		23	Aufsicht des Erzbischofs von
		24	Bamberg.

Ergebnis: Einstimmig angenommen. (43 von 47 Stimmen)